

Einspruch gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahl in Wiek am 09.06.2024

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 28.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	24.07.2024	Ö

Sachverhalt

Herr Jörg Herrmann hat mit Schreiben vom 24.06.2024 Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl, Kreistagswahl, Gemeindevertretung für die Gemeinde Wiek und Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Wiek vom 09.06.2024 eingelegt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Gemeindevertretung. Die Wahlleitung prüft die Zulässigkeit des Wahleinspruches (Wahlberechtigung, Frist und Form der Einlegung) und legt der Gemeindevertretung eine Vorprüfung hinsichtlich der dargelegten Einspruchsgründe zur Entscheidung über den Einspruch vor.

Bei der Prüfung des Wahleinspruches ist der Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 zu beachten. Danach muss jeder Wahleinspruch einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand enthalten, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers gegen Wahlrechtvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die Wahlleitung liegt vor.

Herr Herrmann ist in der Gemeinde Wiek nicht wahlberechtigt, da er seinen Wohnsitz in 18551 Sagard hat. Damit ist der Einspruch gegen die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters unzulässig. Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten, sind im Ergebnis der Vorprüfung nicht festgestellt worden. Insoweit wäre der Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 09.06.2024 auch unbegründet. Er ist als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag

Der Einspruch von Herrn Jörg Herrmann gegen die Gültigkeit der Europawahl, Kreistagswahl, Gemeindevertretung für die Gemeinde Wiek und Bürgermeisterwahl für die

Gemeinde Wiek vom 09.06.2024 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist dem Einspruchsführer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Bewerde Herrmann (öffentlich)
2	Stellungnahme Schulze (öffentlich)
3	Erklärung Wahlvorstand Wiek (öffentlich)
4	Wahlbekanntmachung Wahllokal (öffentlich)

Jörg Herrmann
August Bebel-Strasse 23
18551 Sagard

24.06.2024

*persönlich Einnahme
am 26.06.2024*

Amt Nord-Rügen
- **Gemeindewahlbehörde** -

Wahlleitung für die Gemeinde Dranske *Wiek*
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard
- nur per Fax 03831 357 44 1630

Amt Nord-Rügen				
Eingang				
am: 27. JUNI 2024				
für:				
AV	LVB	K	BA	BUA

Hiermit erhebe ich

EINSPRUCH gemäß § 35 LKWG M-V gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 in Wiek und in Sagard

und hierunter insbesondere

- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wiek am 09.06.2024, und der Gemeinde Sagard**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek am 09.06.2024 und der Gemeinde Sagard**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages Vorpommern-Rügen am 09.06.2024 sowie**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Europawahl am 09.06.2024**

Ich beantrage:

- das Ergebnis der Europa- und Kommunalwahl im Bereich des Amtes Nord-Rügen insgesamt für ungültig zu erklären und
- die Wahlkommission vor der Durchführung der Wiederholungswahl neu zu besetzen, insbesondere die bisherige Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses der zum Amt Nord-Rügen gehörenden Gemeinden, die leitende Verwaltungsbeamtin Gabriela von der Aa sowie deren Stellvertreterin Susann Schulze von ihren Funktionen zu entbinden und diese Funktionen vor Durchführung der Wiederholungswahl personell neu zu besetzen.

Gründe

Die Stimmzettel zu den Briefwahlstimmen der Kommunalwahl wurden in bereits geöffneten Stimmzettelumschlägen durch einen Mitarbeiter des Amtes Nord-Rügen in einem offenen Karton im Wahllokal 2 in der Schulstraße 15 in Sagard am 09.06.2024 nach 19:00 Uhr angeliefert, nachdem die Stimmauszählung der Europawahl bereits in vollem Gange war. Dies wurde sofort gegenüber dem Wahlvorstand Frau Meinert bemängelt. Eine Feststellung der Gültigkeit der Wahlscheine war damit nicht mehr möglich. Das Wahlgeheimnis war nicht gewahrt worden. Die Stimmzettel zur Kommunalwahl konnten vor Eintreffen im Wahllokal vertauscht oder in anderer Weise manipuliert werden.

Bei der Stimmauszählung in Sagard waren 395 auf diese Weise manipulierte Stimmzettelbriefe ausgelesen und als gültig gewertet worden. Bei der Feststellung des

endgültigen Wahlergebnisses am 12.06.2024 wurde hingegen mit 407 gültigen Briefwahlteilnahmen von 12 weiteren gültigen Briefwahlteilnahmen berichtet. Diese Differenz konnte bei Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch die stellvertretende Gemeindevahlleiterin nicht erklärt werden.

Mir ist zu Ohren gekommen, dass in gleicher Weise auch in anderen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden, u.a. in Dranske und Wiek, bereits geöffnete Stimmzettelbriefe zur Stimmenauszählung im jeweiligen Wahllokal eingetroffen seien. Es ist insoweit davon auszugehen, dass alle vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden betroffen sind.

Bei den hiervon betroffenen Briefwahlstimmen handelt es sich um die Stimmen von weit mehr als 1000 Wahlberechtigten, die im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen an der Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 teilgenommen haben. Der hohe Anteil dieser Stimmzettel an der Gesamtzahl der Wähler im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen dürfte das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst haben.

Damit ist die Kommunalwahl im Bereich aller Gemeinden des Amtes Nord-Rügen vollständig zu wiederholen.

Bei der öffentlichen Stimmauszählung der Europawahl wurden darüber hinaus in Sagard die **Briefwahlstimmen zur Europawahl nicht öffentlich ausgezählt**. Es ist unbekannt, wann, wo und unter welchen Umständen die Auszählung der Briefwahlstimmen für die Europawahl in Sagard und in den übrigen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden erfolgte. **Die Gemeinde Wiek und die übrigen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden dürfte hiervon ebenso betroffen sein wie die Gemeinde Sagard.**

Damit ist auch die Europawahl in allen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden zu wiederholen.

Von besonderer Bedeutung dürfte es sein, dass die Amtsvorsteherin Frau Petra Harder als Gemeindevahlbehörde über diese Vorgänge Kenntnis besitzen muß und sich selbst einer Stichwahl stellte, in der sie die meisten Stimmen auf sich vereinigte, ohne dass die in Sagard beobachteten massiven Verstöße gegen die Durchführungsvorschriften der Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 von der Gemeindevahlleitung anlässlich der Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses am 12.06.2024 bekannt gegeben worden waren.

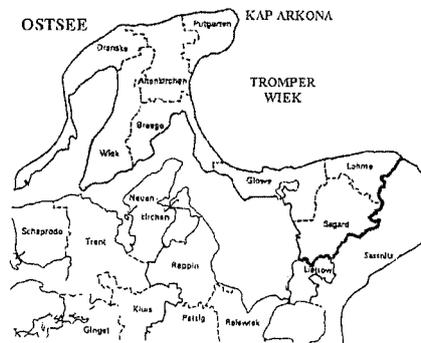
Ich stelle den Antrag auf Einsichtnahme in die Berichte der Wahlvorstände und der Wahlleitung zur Durchführung der Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 und der Stimmenauszählung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Herrmann

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Amt: Wahlamt

Abt: Gemeindewahlbehörde

Bearbeiter: Susann Schulze

Telefon: 038302 – 800-0

Durchwahl: 038302 – 800-212

Telefax: 038302 – 800120

E-Mail: wahlbuero@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

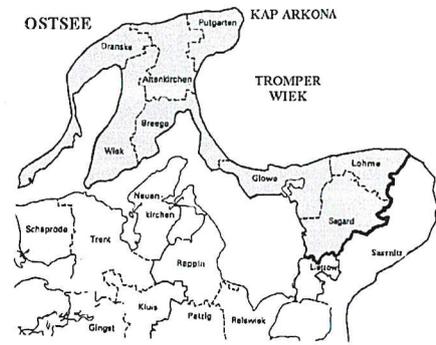
Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Hiermit versichere ich, Frau Susann Schulze, dass die Briefwahlumschläge der Kommunalwahl für alle Wahllokale im Amtsbereich verschlossen durch den Außendienst des Amt Nord-Rügens in die Wahllokale gebracht wurden. Der Mitarbeiter des Amt Nord Rügens hat nach 18:00 Uhr die Briefwahlumschläge, welche noch nach 16:00 Uhr in den Briefkasten des Amtes geworfen wurden, verschlossen in die Wahllokale gebracht. Die Leerung des Briefkastens erfolgte um 18:01 Uhr. Des Weiteren versichere ich, dass durch den Außendienst geschlossene Briefwahlumschläge der Europawahl, in das Briefwahllokal zur Auszählung der Briefwähler in das Amt gebracht wurden.

Susann Schulze
stellv. Gemeindewahlleiterin

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Wahlvorstand Wiek

Amt: Wahlamt

Abt: Gemeindewahlbehörde

Bearbeiter: Susann Schulze

Telefon: 038302 – 800-0

Durchwahl: 038302 – 800-212

Telefax: 038302 – 800120

E-Mail: wahlbuero@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

Hiermit wird eidesstattlich versichert, dass die Briefwahlumschläge für die Kommunalwahl durch den Außendienstmitarbeiter verschlossen in das Wahllokal Wiek geliefert wurden.

Wahlvorsteher

Stellv. Wahlvorsteher

Schriftführer

Stellv. Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

—

Beisitzer

Beisitzer

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in **den Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten, Sagard und Wiek,**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten und Wiek bildet je einen Wahlbezirk die Gemeinde Sagard bildet 2 Wahlbezirke.
Alle Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 8 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Gemeinde	Adresse	
Altenkirchen	Kosegartenhaus Altenkirchen, Karl-Marx-Platz 1, 18556 Altenkirchen	barrierefrei
Breege	Haus des Gastes, Wittower Straße 5, 18556 Breege OT Juliusruh	barrierefrei
Dranske	Bürgerhaus, Schulstraße 19, 18556 Dranske	barrierefrei
Glowe	Ostseehalle Glowe, Am Kliff 29, 18551 Glowe	barrierefrei
Lohme	Raum der Freiwilligen Feuerwehr, Jasmunder Straße 10, 18551 Lohme OT Nipmerow	nicht barrierefrei
Putgarten	Kulturscheune, Dorfstraße 22, 18556 Putgarten	barrierefrei
01 Sagard	Gemeindezentrum, Schulstraße 15, 18551 Sagard	barrierefrei
02 Sagard	Grundschule Halbinsel Jasmund, Schulstraße 15, 18551 Sagard	barrierefrei
Wiek	Kulturscheune "Günter Käning", Gerhart-Hauptmann-Straße 9a, 18556 Wiek	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **06.05.2024** bis **11.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um

16:30

Uhr

in

Ort und Raum

**Amt Nord-Rügen
Erst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard**

Die Briewahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden

Oder:

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen **weißen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen **grünen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen **gelben Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen **grauen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Rügen in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss sich von der Gemeindevahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. **Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Sagard, 13. Mai 2024

Die Gemeindevahlbehörde